



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND GRUNDSTÜCKSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 23.10.2025
Beginn: 20:00 Uhr
Ende 20:39 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötz

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Ausschusses

Christel, Valentin

Gast, Alois

Lochbrunner, Richard

Ritter, Norbert

Seitz, Michael

Schriftführerin

Briegel, Vera

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1** Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2025
- 2** Bekanntgabe der im Genehmigungsfreistellungsverfahren und als Akt **BAU/518/2025** der laufenden Verwaltung behandelten Bauanträge
- 3** Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag Nr. 01/2025, Gemarkung Kleinkötz
Umnutzung des bestehenden Stallgebäudes zu einer gewerblich genutzten Lagerhalle
Fl.Nr. 452/1, Am Firmet 3, Kleinkötz
- 4** Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag Nr. 15/2024, **BAU/528/2025**
Gemarkung Kleinkötz
Tektur zum Umbau der Schreinerei in 17 Wohneinheiten
Bahnhofstraße 7, Kleinkötz
- 5** Beratung und Beschlussfassung zum Entfernen der Pfosten auf dem **GL/297/2025**
Verbindungsweg zwischen Kirchstraße und Weiherle/Asternweg
- 6** Sachstandsbericht zur Zulässigkeit von Elektrorollern auf dem Gehweg entlang der B16 in Kleinkötz
- 7** Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8** Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 8.1** Gastransportleitung AUGUSTA
 - 8.2** Verkehrsschild Goldberg Kleinkötz

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2025

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2025.

TOP 2: Bekanntgabe der im Genehmigungsfreistellungsverfahren und als Akt der laufenden Verwaltung behandelten Bauanträge

Antrag Nr. 09/2025, Gemarkung Großkötz (Kolpingstraße 4) Abbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines Doppelhauses

Antrag auf Baugenehmigung

Die Bauherren beabsichtigen mit dem Bauantrag den Abbruch des bestehenden Gebäudes sowie den Neubau eines Doppelhauses.

- × Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
- × Größe und Ausmaß des Vorhabens überschreiten die Genehmigungsfreiheit gem. Art. 57 BayBO. Der Antrag ist daher ordnungsgemäß gestellt.
- × Durch den Neubau sind Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz herzustellen. Pro Wohneinheit werden zwei Stellplätze benötigt, insgesamt als vier Stück (Wohnfläche mehr als 50 m²). Diese sind durch die bestehende Doppelgarage sowie zwei weitere Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Gebäudeklasse 2 (Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²). Laut Geschäftsordnung § 11 Abs. 2 Nr. 4c liegt die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der 1. Bürgermeisterin bzw. im Fall der Verhinderung gemäß § 15 der Geschäftsordnung bei den weiteren Bürgermeistern, in diesem Fall also bei der 1. Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kötz erklärt dem Bauantrag mit der Nr. 09/2025, Gemarkung Großkötz am 11.07.2025 das gemeindliche Einvernehmen in eigener Zuständigkeit. Die Baugenehmigungsbehörde erteilte die Baugenehmigung am 22.08.2025.

Antrag Nr. 10/2025, Gemarkung Großkötz (Ichenhauser Straße 24) Abbruch Holzschuppen, Anbau an ein Zweifamilienhaus, Neubau Gartenhütte

Antrag auf Baugenehmigung

Der Bauherr beabsichtigt mit dem Bauantrag den Abbruch eines Holzschuppens im Garten sowie den Anbau an ein Zweifamilienhaus und den Neubau einer Gartenhütte.

- × Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
- × Größe und Ausmaß des Vorhabens überschreiten die Genehmigungsfreiheit gem. Art. 57 BayBO. Der Antrag ist daher ordnungsgemäß gestellt.
- × Der Anbau am Zweifamilienhaus löst keine weitere Stellplatzpflicht aus, da lediglich für die bestehende Wohneinheit weitere Räumen angebaut werden. Es entsteht keine weitere Wohnung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Gebäudeklasse 2 (Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²). Laut Geschäftsordnung § 11 Abs. 2 Nr. 4c liegt die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der 1. Bürgermeisterin bzw. im Fall der Verhinderung gemäß § 15 der Geschäftsordnung bei den weiteren Bürgermeistern, in diesem Fall also bei der 1. Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kötz erklärt dem Bauantrag mit der Nr. 10/2025, Gemarkung Großkötz am 11.07.2025 das gemeindliche Einvernehmen in eigener Zuständigkeit. Die Baugenehmigungsbehörde erteilte die Baugenehmigung am 21.08.2025.

**Antrag Nr. 11/2025, Gemarkung Ebersbach (Fl.Nr. 88/0, Krautäcker)
Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle im Außenbereich**

Antrag auf Baugenehmigung

Die Bauherrin beabsichtigt mit dem Bauantrag den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle.

- × Das Baugrundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Gebäudeklasse 1 (land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)). Laut Geschäftsordnung § 11 Abs. 2 Nr. 4c liegt die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der 1. Bürgermeisterin bzw. im Fall der Verhinderung gemäß § 15 der Geschäftsordnung bei den weiteren Bürgermeistern, in diesem Fall also bei der 1. Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kötz erklärt dem Bauantrag mit der Nr. 11/2025, Gemarkung Ebersbach am 22.07.2025 das gemeindliche Einvernehmen in eigener Zuständigkeit. Zwischenzeitlich liegt der Baugenehmigungsbehörde die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor. Das AELF ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Dienlichkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht gegeben ist und somit die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht vorliegen. Es kann somit der Bauantrag nicht genehmigt werden. Der Bauherrin wurde bis zum 10.09.2025 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere Informationen zum Stand des Antrags liegen der Verwaltung noch nicht vor.

Der Verwaltung ist hier ein Fehler unterlaufen. Da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet, ist gemäß Geschäftsordnung der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig. Das gemeindliche Einvernehmen wird vom Bauausschuss nachgenehmigt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz erteilt dem Bauantrag Nr. 11/2025, Gemarkung Ebersbach nachträglich das gemeindliche Einvernehmen.

05-25-2025/BAU einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 pers. Beteiligt 0

Antrag Nr. 12/2025, Gemarkung Großkötz (Fl.Nr. 752/0, Nähe Bachwiesenweg)

Rückbau Flachdach und Aufbau Dachtragekonstruktion für ein Satteldach mit PU-Sandwichdeckung

Antrag auf Baugenehmigung

Der Bauherr beabsichtigt mit dem Bauantrag den Rückbau des bestehenden Flachdaches und den Aufbau einer Dachtragekonstruktion für ein Satteldach mit PU-Sandwichdeckung.

- × Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
- × Größe und Ausmaß des Vorhabens überschreiten die Genehmigungsfreiheit gem. Art. 57 BayBO. Der Antrag ist daher ordnungsgemäß gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Gebäudeklasse 3 (sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m). Laut Geschäftsordnung § 11 Abs. 2 Nr. 4c liegt die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der 1. Bürgermeisterin bzw. im Fall der Verhinderung gemäß § 15 der Geschäftsordnung bei den weiteren Bürgermeistern, in diesem Fall also bei der 1. Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kötz erklärt dem Bauantrag mit der Nr. 12/2025, Gemarkung Großkötz am 30.07.2025 das gemeindliche Einvernehmen in eigener Zuständigkeit. Die Baugenehmigungsbehörde erteilte die Baugenehmigung am 03.09.2025.

Antrag Nr. 13/2025, Gemarkung Großkötz (Ichenhauser Straße 14)

Anpassung des vorbeugenden Brandschutzes nach den heute geltenden Vorschriften für das Verwaltungsgebäude mit Forum

Antrag auf Baugenehmigung

Der Bauherr beabsichtigt mit dem Bauantrag die Anpassung des vorbeugenden Brandschutzes nach den heute geltenden Vorschriften für das Verwaltungsgebäude mit Forum.

- × Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet im Bereich Kobersiedlung“.
- × Größe und Ausmaß des Vorhabens überschreiten die Genehmigungsfreiheit gem. Art. 57 BayBO. Der Brandschutz ist von der Genehmigungsbehörde zu prüfen und genehmigen, daher ist der Antrag ordnungsgemäß gestellt.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kötz erklärt dem Bauantrag mit der Nr. 13/2025, Gemarkung Großkötz am 30.07.2025 das gemeindliche Einvernehmen in eigener Zuständigkeit. Eine Baugenehmigung liegt noch nicht vor.

Antrag Nr. 14/2025, Gemarkung Großkötz (Leipheimer Weg 4)

Abbruch eines Schweinestalls, Neubau eines Tierwohlstrohschweinestalls und einer Strohlagerhalle mit Futterzentrale und zwei Hochsilos

Antrag auf Baugenehmigung

Der Bauherr beabsichtigt mit dem Bauantrag den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle.

- × Das Baugrundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Gebäudeklasse 1 (land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)). Laut Geschäftsordnung § 11 Abs. 2 Nr. 4c liegt die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der 1. Bürgermeisterin bzw. im Fall der Verhinderung gemäß § 15 der Geschäftsordnung bei den weiteren Bürgermeistern, in diesem Fall also bei der 1. Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kötz erklärt dem Bauantrag mit der Nr. 14/2025, Gemarkung Großkötz am 31.07.2025 das gemeindliche Einvernehmen in eigener Zuständigkeit. Eine Baugenehmigung liegt noch nicht vor.

Der Verwaltung ist hier ein Fehler unterlaufen. Da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet, ist gemäß Geschäftsordnung der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig. Das gemeindliche Einvernehmen wird vom Bauausschuss nachgenehmigt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz erteilt dem Bauantrag Nr. 14/2025, Gemarkung Großkötz nachträglich das gemeindliche Einvernehmen.

05-26-2025/BAU einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 pers. Beteiligt 0

Antrag Nr. 15/2025, Gemarkung Kleinkötz (Raiffeisenstraße 18)

Nutzungsänderung der bestehenden zwei Wohnungen in zwei Ferienwohnungen (Wohnung 1: UG und EG, Wohnung 2: OG und DG)

Antrag auf Baugenehmigung

Der Bauherr beabsichtigt mit dem Bauantrag die Nutzungsänderung der bestehenden zwei Wohnungen in zwei Ferienwohnungen.

- × Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Halde“.
- × Größe und Ausmaß des Vorhabens überschreiten die Genehmigungsfreiheit gem. Art. 57 BayBO. Der Antrag ist daher ordnungsgemäß gestellt.
- × Pro Wohneinheit sind gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz zwei Stellplätze erforderlich. Aus den Plänen gehen jedoch nur drei Stellplätze hervor. Das bedeutet, dass ein Stellplatz fehlt.

Die Gemeinde erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauplanungsrecht. Das Bauplanungsrecht legt fest, wo und was genau gebaut werden darf. Es befasst sich mit der städtebaulichen Ordnung und Nutzbarkeit von Grundstücken (u.a. BauGB), beispielsweise durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Bauaufsichtsbehörden (Landratsämter) sind für den Vollzug des Bauordnungsrechts (u.a. BayBO) verantwortlich, wozu die Erteilung von Baugenehmigungen gehört. Die Stellplatzsatzung fällt unter das Bauordnungsrecht, welche somit

durch das Landratsamt geprüft und beurteilt werden. Die Gemeinde hat bauplanungsrechtlich keinen Grund, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern. Versagungsgründe, die sich aus den §§ 31, 33 – 35 BauGB ergeben, liegen nicht vor.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Gebäudeklasse 2 (Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²). Laut Geschäftsordnung § 11 Abs. 2 Nr. 4c liegt die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der 1. Bürgermeisterin bzw. im Fall der Verhinderung gemäß § 15 der Geschäftsordnung bei den weiteren Bürgermeistern, in diesem Fall also bei der 1. Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kötz erklärt dem Bauantrag mit der Nr. 15/2025, Gemarkung Kleinkötz am 23.09.2025 das gemeindliche Einvernehmen in eigener Zuständigkeit. Die Verwaltung hat das Landratsamt auf den fehlenden Stellplatz hingewiesen. Eine Baugenehmigung liegt noch nicht vor.

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz nimmt Kenntnis.

**TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag Nr. 01/2025, Gemarkung Kleinkötz
Umnutzung des bestehenden Stallgebäudes zu einer gewerblich genutzten Lagerhalle
Fl.Nr. 452/1, Am Firmet 3, Kleinkötz**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt. Durch einen technischen Fehler wurde dieser versehentlich aufgeführt.

**TOP 4: Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag Nr. 15/2024, Gemarkung Kleinkötz
Tektur zum Umbau der Schreinerei in 17 Wohneinheiten
Bahnhofstraße 7, Kleinkötz**

Es wird auf den TOP 7 der Bauausschuss-Sitzung vom 13.06.2024 verwiesen.

Der Bauherr beabsichtigt den Einbau einer weiteren Wohneinheit in den bereits genehmigten Umbau der bisherigen Schreinerei.

Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz sind in Mehrfamilienhäusern 2 Stellplätze pro Wohnung herzustellen. Zusätzlich muss ab 6 Wohneinheiten für je angefangene 6 Wohnungen ein weiterer Stellplatz für Besucher bereitgestellt werden. Somit werden für das Mehrfamilienhaus 33 Stellplätze benötigt.

Auf dem bisherigen Plan des Bauherren waren allerdings nur 31 Stellplätze eingezeichnet. Daher wurde das gemeindliche Einvernehmen in der Bauausschuss-Sitzung am 13.06.2024 nicht erteilt.

Der Planer hat zwischenzeitlich neue Pläne beim Landratsamt Günzburg eingereicht, welche nach Aussage des Landratsamts Günzburg nun genehmigungsfähig sind. Es sind nun 33 Stellplätze vorhanden (32 und 33 bei 2 und 3 → Doppelparksystem).

Die Gemeinde wird erneut zur Stellungnahme des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert.

Die Gemeinde erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauplanungsrecht. Das Bauplanungsrecht legt fest, wo und was genau gebaut werden darf. Es befasst sich mit der städtebaulichen Ordnung und Nutzbarkeit von Grundstücken (u.a. BauGB), beispielsweise durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Bauaufsichtsbehörden (Landratsämter) sind für den

Vollzug des Bauordnungsrechts (u.a. BayBO) verantwortlich, wozu die Erteilung von Baugenehmigungen gehört. Die Stellplatzsatzung fällt unter das Bauordnungsrecht, welche somit durch das Landratsamt geprüft und beurteilt werden. Die Gemeinde hat bauplanungsrechtlich keinen Grund, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern. Versagungsgründe, die sich aus den §§ 31, 33 – 35 BauGB ergeben, liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz erteilt dem Bauantrag Nr. 15/2024, Gemarkung Kleinkötz das gemeindliche Einvernehmen.

05-27-2025/BAU einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 pers. Beteiligt 0

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Entfernen der Pfosten auf dem Verbindungs weg zwischen Kirchstraße und Weiherle/Asternweg

Eine Bürgerin bat um Entfernung der beiden Pfosten auf dem Verbindungs weg Verlängerung Kirchstraße zum Weiherle/Asternweg.

Durch die Verengung besteht die Schwierigkeit, hier mit einem Zwillingskinderwagen oder mit einem Fahrradanhänger durchzufahren ohne hängen zu bleiben.

Das Gremium ist sich einig, dass die Pfosten nicht mehr benötigt und entfernt werden sollen, damit Fahrradfahrer mit Anhänger ohne Probleme fahren können.

Beschluss:

Der Bau- Umwelt- und Grundstücksausschuss beschließt, die Pfosten auf den Verbindungs weg zwischen Kirchstraße und Weiherle/Asternweg zu entfernen.

05-28-2025/GL einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Sachstandsbericht zur Zulässigkeit von Elektrorollern auf dem Gehweg entlang der B16 in Kleinkötz

Ein Bürger aus Kleinkötz meldete sich bei der Verwaltung, um auf das Problem der Elektroroller auf der B16 innerorts hinzuweisen. Daraufhin wurde das Thema dem Gemeinderat vorgelegt. Dieser hat beschlossen, ein Zusatzschild „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ anzubringen, damit die Elektroroller ebenfalls den Gehweg nutzen dürfen.

Nach Prüfung der rechtlichen Situation hat das Landratsamt Günzburg folgendes mitgeteilt:

„Der betreffende Gehweg ist bereits in beide Fahrtrichtungen für den Radverkehr freigegeben. Gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sowie den Empfehlungen für Radverkehrs anlagen (ERA) ist für eine kombinierte Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer grundsätzlich eine lichte Breite von mindestens 2,50 m erforderlich. Diese Breite wird auf dem betroffenen Abschnitt nicht in ausreichendem Maße durchgehend erreicht.“

Die zusätzliche Freigabe für Elektrokleinstfahrzeuge mittels des Zusatzschildes 1022-26 (Elektrokleinstfahrzeuge frei) würde zu einer weiteren Nutzungskonkurrenz auf dem Gehweg führen. Es entsteht im Begegnungsverkehr vermutlich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine gewisse Platznot. Dies birgt im Hinblick auf die Sicherheit der Fußgänger sowie der bereits zugelassenen Radfahrer erhebliche Bedenken. Die geltenden Vorgaben zur Verkehrssicherheit und zur gegenseitigen Rücksichtnahme im öffentlichen Verkehr lassen eine solche Ausweitung daher nicht zu.

Daher kann dem Anliegen aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden.“

Dies bedeutet, dass die Elektroroller weiterhin innerorts auf der Straße fahren müssen.

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss nimmt Kenntnis.

TOP 7: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz beschließt das Büro Robert Hengge aus Oy-Mittelberg mit der Ausführungsplanung, Vergabe und Bauüberwachung der technischen Anlagen für den Brandschutz der Maßnahme Ausbau der Grundschule in Großkötz in Höhe von 12.036,08 Euro (brutto).

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz beschließt die Vergabe der Schlosserarbeiten für die Baumaßnahme Grundschule Kötz Brandschutz, an die Firma Metallbau Gasteiger aus 89358 Kammeltal-Ried mit einer Auftragssumme von 28.938,42 Euro, brutto.

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz beschließt die Vergabe der Trockenbauarbeiten für die Baumaßnahme Grundschule Kötz Brandschutz, an die Firma Harald Hertrich Wärmedämmung aus 89358 Kammeltal mit einer Auftragssumme von 9.006,42 Euro, brutto.

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss vergibt die Herstellung eines Denkmals an die Firma Holzart33 in Obdach zu einem Angebotspreis von 8.950,00 €. Die Schutzverglasung soll mit beauftragt werden. Die Schrifttafel soll auf Cortenstahl mit integrierter Beleuchtung erstellt werden. Dem Gremium ist bewusst, dass sich die Angebotssumme diesbezüglich erhöht. Die Kosten für die Montage vor Ort wird von der Gemeinde nach Aufwand übernommen.

Der Gemeinderat stellt die Rechnung der Firma Elektro Strehle aus Günzburg für den E-Check und Mängelbehebung in der Günzhalle in Höhe von 9.623,82 €, brutto fest.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Sanierung der Feldwege in Kötz an die Firma MR Dienstleistungs AG aus Ichenhausen mit einer Auftragssumme von 19.582,64 Euro brutto. Der Weg 5 wird nicht hergestellt, dafür der Verbindungsweg von Weg 4 zu Weg 6 über die Flur-Nrn.743, 760, 803.

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss beschließt die Vergabe der Sanierung des Sportplatzweges an die Firma Babic aus 86859 Igling mit einer Auftragssumme von 22.062,60 Euro brutto.

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss stellt die Rechnung der Firma Neidl für die Malerarbeiten im Innenbereich der Grundschule in Kötz mit 10.693,56 Euro brutto fest.

TOP 8: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 8.1: Gastransportleitung AUGUSTA

Bei der Verlegung der Gastransportleitung AUGUSTA von Wertingen nach Kötz wurde die Gemeindeverbindungsstraße Kleinkötz – Ebersbach für die Verlegung der Leitung aufgegraben. Der Wiederherstellungszustand der Fahrbahn nach den Aufgrabungsarbeiten entspricht nicht dem vorherigen Zustand. Der Anschluss zwischen Bestand und neuem Asphaltbelag wurde nicht sauber ausgeführt (unebener Übergang, sichtbare Kante).

TOP 8.2: Verkehrsschild Goldberg Kleinkötz

Die Vorsitzende berichtet dem Gremium, dass das Verkehrsschild am Goldberg zum Einmündungsbereich der Kreisstraße „Bahnhofstraße“ zählt. Die Anfrage auf Versetzen des Schildes wurde daher zuständigkeitsshalber an das Staatliche Bauamt weitergeleitet.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Vera Briegel
Schriftführerin